

Einwohnergemeinde Zäziwil



Verordnung über die Tagesschule

für die Schule Region Zäziwil

vom 17. April 2019
Rechtsetzung per 1. August 2019

mit Änderung vom 22. April 2020
Rechtsetzung per 1. August 2020

Rechtsgrundlage	<p>Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zäziwil erlässt gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none">• das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (Artikel 14d bis 14h)• die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008• das Bildungsreglement der Einwohnergemeinde Zäziwil vom 23. Januar 2019 (Artikel 9 und 16 Buchst. k) <p>folgende Verordnung:</p>
Angebot	<p>Artikel 1</p> <p>1 Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, welche die Schule Region Zäziwil besuchen.</p> <p>2 Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:</p> <ul style="list-style-type: none">a Frühbetreuung bis Schulbeginnb Mittagsbetreuung mit Verpflegungc Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schuled Aufgabenbetreuung <p>3 Die Bildungskommission erhebt den Bedarf an Tagesschulangeboten jährlich einmal mittels einer Bedarfsumfrage.</p> <p>4 Ein Tagesschulangebot ist zu führen, wenn dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.</p> <p>4 Der Gemeinderat erlässt ein Konzept für die Tagesschule, welches das jährliche Angebot regelt und genehmigt die finanziellen Mittel.</p> <p>5 Der Gemeinderat kann Tagesschulangebote unabhängig des Bedarfes einführen.</p>
Bereitstellung	<p>Artikel 2</p> <p>1 Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines ganzen Schuljahres garantiert.</p> <p>2 An allgemeinen Feiertagen und während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. Es gilt der Ferienplan der Schule Region Zäziwil.</p>

Artikel 3

Leitung /Aufsicht

¹ Die Bildungskommission stellt die Tagesschulleitung an und erlässt ein Pflichtenheft. Die Tagesschulleitung ist der Bildungskommission unterstellt.

² Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

³ Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

⁴ Die Tagesschulleitung stellt die Betreuungspersonen nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Zäziwil an.

⁵ Die Aufgaben und Kompetenzen der Tagesschulleitung und der Mitarbeitenden der Tagesschule sind im Pflichtenheft und im Funktionendiagramm Bereich Bildung geregelt.

⁶ Die Bildungskommission als Aufsichtsbehörde erlässt ein Konzept zum Tagesschulangebot.

Artikel 4

Anmeldung

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes bis Ende Mai für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Artikel 5

Abmeldung

¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.

² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Artikel 6

Ausschluss

¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Finanzielles;

Elterngebühren für Betreuung

Artikel 7

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigte haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten nach dem Kantonalen Tarif zu bezahlen.

² Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

³ Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

⁴ Die Elterngebühren werden nach Ablauf eines Semesters fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

⁵ Über bestrittene oder nicht bezahlte Elterngebühren erlässt der Gemeinderat eine Verfügung.

Artikel 8 ¹

Mahlzeitengebühren

¹ Das Mittagessen kostet pauschal CHF 8.00 je Kind und Mahlzeit.

² Die Betreuungspersonen bezahlen 50% der effektiven Menükosten.

¹ Änderung per 1. August 2020

Artikel 9

Versicherung

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Artikel 10

Abwesenheiten

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge. Bei fristgerechter Abmeldung werden die nicht angefallenen Essenskosten gem. Art. 8 Abs. 1 nicht in Rechnung gestellt.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

⁴ Die jeweils geltenden Abmeldefristen pro Modul werden im Tagesschul-Konzept geregelt. Die Tagesschulleitung informiert die Eltern über die Abmeldefristen.

Artikel 11

Konferenz der Betreuungspersonen

¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und befassen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Fachliche Weiterbildung.

Artikel 12

Elternarbeit

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine periodische und transparente Information.

Inkrafttreten

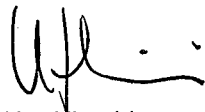
Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.

Die Änderung vom 22. April 2020 tritt auf dem 1. August 2020 in Kraft.

Gemeinderat Zäziwil

Der Präsident:

Der Sekretär



Urs Hirschi

Beat Howald

Rechtsetzung

Die Rechtsetzung dieser Verordnung wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung öffentlich im Anzeiger Konolfingen vom 02. Mai 2019 bekannt gemacht.

Beschwerden sind keine eingegangen. Diese Verordnung ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Zäziwil, den 3. Juni 2019

Der Geschäftsleiter

sig. Gerhard Gugger

Rechtsetzung Änderung per 1. August 2020

Die Rechtsetzung der Änderung vom 22. April 2020 wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung öffentlich im Anzeiger Konolfingen vom 7. Mai 2020 bekannt gemacht.

Beschwerden sind keine eingegangen. Diese Änderung tritt somit per 1. August 2020 in Kraft.

Zäziwil, 8. Juni 2020

Der Geschäftsleiter



Beat Howald

